

Einwohnergemeinde Gerzensee



Reglement

Über die Benützung der Gemeindeanlagen der Gemeinde Gerzensee

1. Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen von gemeindeeigenen Anlagen, Einrichtungen und Materialien und regelt im Anhang die Gebühren für die Benützung.

² Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung die Einzelheiten zur Benützung von gemeindeeigenen Anlagen, Einrichtungen und Materialien.

Zuständigkeiten

Art. 2

¹ Für die Bewilligungserteilung der schulischen und ausser schulischen Benützung der Gemeindeanlagen ist die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Hauswartpersonal zuständig.

² In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat über die Bewilligungserteilung sowie Gebührenerlasse.

³ Die Gemeindeverwaltung und das Hauswartpersonal sind verantwortlich, dass ausserhalb des Veranstaltungskalenders keine Terminkollisionen auftreten.

⁴ Für Grundreinigungen kann das Hauswartpersonal die Anlage teilweise schliessen.

Gesuche

Art. 3

¹ Benützungsgesuche können frühestens 12 Monate vor der Veranstaltung eingereicht werden.

² Die Gesuche sind spätestens 30 Tage, bei Grossveranstaltungen (Konzerte, Theater, Unterhaltungsabende etc.) spätestens fünf Monate, vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung in begründeten Fällen bewilligt werden.

³ Die Gesuche sind auf den bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formularen einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Zweck der Benützung, Hinweis auf die Art der Veranstaltung, nach Möglichkeit mit Programmangabe
- Angabe des Raumes oder der Räume, deren Benützung gewünscht wird
- Zeit der gewünschten Belegung, wobei zu unterscheiden ist zwischen der Gesamtbelegungszeit inklusive Vorbereitungszeit und der eigentlichen Veranstaltung
- Daten der Proben, falls gewünscht
- Hinweis, ob Eintrittsgebühren oder freiwillige Beiträge erhoben werden

- Name und Adresse des Gesuchstellers (Vereinsbezeichnung), des verantwortlichen Leiters und des Rechnungsempfängers
- Verantwortliche Personen für Übernahme und Abgabe der Lokalitäten und Apparate

Grundsätze für die
Bewilligungserteilung

Art. 4

¹ Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Materialien der Gemeinde Gerzensee dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Anlagen, Einrichtungen und Material verfügbar sind, können sie mit Bewilligung gegen Gebühr benützt werden.

² Die Bedürfnisse der Schule sowie öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang. Subsidiär gilt dies grundsätzlich auch für die Kirchgemeinde, die Ortsvereine sowie die Ortsparteien und andere regelmässige Benutzer. Für ganzjährige Benutzer erneuert sich die Bewilligung stillschweigend auf den 1. August jeweils für ein Jahr. Wenn sich bei den ganzjährigen Benutzern die Nutzungszeiten ändern oder neue Angebote aufgenommen werden, muss für eine optimale Abstimmung, so früh wie möglich ein neues Gesuch eingereicht werden.

³ Bewilligungen sind dem Gesuchsteller und den zuständigen Instanzen innert 20 Tagen schriftlich zu eröffnen. Sie orientieren zugleich über alle zu erhebenden Gebühren. Gegebenenfalls ist in der Bewilligung festzuhalten, wer für die Bedienung der Apparate verantwortlich ist. Spezielle Bedingungen sind unmissverständlich zu umschreiben.

Rückzug von erteilten
Bewilligungen

Art. 5

¹ Erteilte Bewilligungen können von der Bewilligungsinstanz bei Schul- oder Gemeindebedarf, der sich bei der Bewilligung nicht voraussehen liess zurückgezogen werden. Eine Rücknahme von Bewilligungen erfolgt unter Angabe der Gründe mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Tagen. Ausgenommen sind Notfälle, in welchen eine vorgängige Information nicht möglich ist.

² Erteilte Bewilligungen können von der Bewilligungsinstanz zurückgezogen werden, wenn die Benützer eingegangene Verpflichtungen missachten oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Reglements bzw. der Verordnung verstossen. Das Hauswartpersonal ist gehalten, derartige Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden.

Verzicht auf Benützung

Art. 6

¹ Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz spätestens 20 Tage vor dem Anlass schriftlich bekanntzugeben.

² Erfolgt 20 Tage vor dem Anlass keine Absage, wird eine Aufwandgebühr auch bei Nichtbenützen berechnet.

Gastgewerbegesetz

Art. 7

Veranstaltungen, welche dem Gastgewerbegesetz unterliegen, sind separat bewilligungspflichtig.

Gebühren

Grundsätze

Art. 8

¹ Für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Materialien werden nach Bestimmung dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifordnung Gebühren erhoben.

² Die Tarife sind im Anhang zu diesem Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen festgelegt. Die Tarife unterscheiden sich in Vereine sowie nicht gewinnorientierte Organisationen und Private, welche jeweils nach einheimisch und auswärtig unterteilt werden.

³ Die Tarife werden automatisch dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sobald die Differenz mindestens 5% beträgt. Die Tarife basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Dezember 2025.

⁴ Missbräuchliche Reservationen und falsche Angaben werden überprüft und sanktioniert.

Gemeinnützige Zwecke (Jugend- und Altersorganisationen)

Art. 9

¹ Für gemeinnützige Zwecke sowie Jugend- und Altersorganisationen können die Lokalitäten gratis zur Verfügung gestellt werden.

² Vereine und gemeinnützige einheimische Organisationen (z.B. politische Parteien) können für ihre Sitzungen (Vorstand/Kommissionen), nach vorgängiger Reservation, ein Sitzungszimmer kostenlos nutzen.

Art. 10

¹ Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und sonstiges Verbrauchsmaterial sind in den Ansätzen beziehungsweise Jahrestarifen inbegriffen.

² Die Kosten für Instruktionen, das Bereitstellen von Material sowie eine Reinigung im normalen Rahmen durch das Hauswartpersonal sind in den Benützungsgebühren inbegriffen.

³ Nachreinigungsaufwand und Instandstellungsarbeiten durch das Hauswartpersonal werden im Tarif geregelt.

Bezahlung der Gebühren

Art. 11

¹ Gemäss dem im Anhang aufgeführten Tarif werden die Gebühren zusammen mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt und sind bis spätestens 30 Tage vor der Benützung zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung für regelmässige Benützungen erfolgt jährlich im Herbst.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Bewilligungsinstanz die Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

2. Bestimmung über die Benützung

Allgemeines

Art. 12

¹ Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Materialien sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurück zu geben. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen, Installationen und Material vorgenommen werden.

² Die für die Anlage geltenden Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften müssen berücksichtigt werden.

³ Durch die Benützer verursachte Beschädigungen an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Apparaten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen sind unaufgefordert sofort dem Hauswartpersonal zu melden. Es haftet der Benutzer.

⁴ Sämtliche Abfälle, Glaswaren etc. sind zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Es ist verboten die Abfälle bei der Schul- und Mehrzweckanlage Gerzensee zu entsorgen.

⁵ Die Kosten für allfällige Nachreinigungen, Nachentsorgungen, Instandstellung und Wiederbeschaffungen gehen zu Lasten der Benutzer und werden diesen nach Rückgabe von der Bewilligungsbehörde in Rechnung gestellt.

Zeitliche Möglichkeiten der Benützung der Räume

Art. 13

¹ Die Lokale dürfen von den Benützern nur zur reservierten Vorbereitungszeit betreten werden. Wenn keine Vorbereitungszeit angegeben wird, gilt die Reservationszeit.

² Ausnahmen können für besondere Anlässe, unter Festsetzung entsprechender Bedingungen, gestattet werden.

Ruhe und Ordnung

Art. 14

¹ Die Benutzer sorgen für Ruhe und Ordnung. Die Anwohner dürfen in keiner Weise gestört oder belästigt werden.

² Es gilt die Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Ausnahme Sonderbewilligung mittels Überzeitbewilligungen vom Regierungsstatthalteramt.

Weisungsrecht Hauswart

Art. 15

Dem Hauswartpersonal steht gegenüber den Benützern ein Weisungsrecht zu. Die Benutzer haben den Anordnungen Folge zu leisten.

Manipulation an Anlagen

Art. 16

Jede Manipulation an Beleuchtungs-, Belüftung- und Lautsprecheranlagen sowie an den Heizungsanrichtungen ist ohne Einverständnis des Hauswartpersonals untersagt.

Rauchverbot

Art. 17

In sämtlichen geschlossenen Räumen von gemeindeeigenen Anlagen besteht ein Rauchverbot.

Parkplatzbenützung im Bereich des Schulhausareals

Art. 18

Für die Regelung der Parkplatzbenützung im Bereich des Schulhausareals kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen.

Haftung

Haftung der Benutzer

Art. 19

Die Benutzer bzw. die verantwortliche Person haften gegenüber der Gemeinde für sämtliche entstandenen Schäden.

Haftungsausschluss der Gemeinde

Art. 20

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen am Eigentum der Benutzer.

² Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Rechtsmittel

Einsprachen

Art. 21

Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich begründet Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 22

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Reglement zur Benützung der Schulanlage mit Tarifordnung, erlassen durch die Gemeindeversammlung Gerzensee am 6. Juni 2005

Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Reglement inkl. zugehöriger Tarifordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung des Reglements

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee am 29. November 2025.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

E. Hossmann

R. Wälti

Tarifordnung

A. Schul- und Mehrzweckanlage Gerzensee

	Tagesnutzung bis 8 Stunden	Halbtagesnutzung bis 4 Stunden	Jahr, je BE pro Woche
1. Turnhalle			
1.1 Ortsvereine	50.00	40.00	400.00
1.2 Auswärtige Vereine	100.00	75.00	1'000.00
1.3 Einheimische Private	150.00	120.00	1'000.00
1.4 Nichteinheimische Private	200.00	150.00	
2. Eine Einheit (zwei Garderoben mit einer zentralen Dusche)			
2.1 Ortsvereine	50.00	40.00	300.00
2.2 Auswärtige Vereine	100.00	80.00	800.00
2.3 Einheimische Private	100.00	80.00	
2.4 Nichteinheimische Private	150.00	120.00	
3. Schiedsrichter- und Lehrergarderobe			
3.1 Ortsvereine	50.00	40.00	
3.2 Auswärtige Vereine	50.00	40.00	
3.3 Einheimische Private	50.00	40.00	
3.4 Auswärtige Private	50.00	40.00	
4. WC-Anlagen innen (ohne Reservation anderer Räume)			
4.1 Ortsvereine	50.00	40.00	
4.2 Auswärtige Vereine	75.00	60.00	
4.3 Einheimische Private	50.00	40.00	
4.4 Auswärtige Private	75.00	60.00	
Die Aussentoiletten sind öffentlich und können gratis benutzt werden.			
5. Tagesschulraum, Musiklokal, Musikzimmer, Schulräume			
5.1 Ortsvereine	50.00	40.00	200.00
5.2 Auswärtige Vereine	100.00	75.00	500.00
5.3 Einheimische Private	200.00	150.00	500.00
5.4 Nichteinheimische Private	250.00	200.00	

	pro Anlass
6. Gemeindesaal	
6.1 Ortsvereine	100.00
6.2 Auswärtige Vereine	350.00
6.3 Einheimische Private	300.00
6.4 Nichteinheimische Private	400.00
7. Küche	
7.1 Ortsvereine	50.00
7.2 Auswärtige Vereine	250.00
7.3 Einheimische Private	250.00
7.4 Nichteinheimische Private	300.00
(jeder weitere Tag CHF 100.00)	
8. Gemeindesaal mit Tagesschulraum und Küche	
8.1 Ortsvereine	200.00

Die Gebühren von Gemeindesaal und Küche sowie beides zusammen mit dem Tagesschulraum verstehen sich pro Anlass (i.d.R. ein Tag; bei Theateraufführungen und Unterhaltungsabenden pro Abend oder Nachmittag), kein Wochenendzuschlag. Bei Theateraufführungen und Unterhaltungsabenden ist in der Gebühr von Fr. 200.00 eine Sonntagsnachmittagsvorstellung inbegriffen. Ebenfalls enthalten sind in diesen Gebühren allfällige Vorbereitungsarbeiten und max. 14 Proben.

B. Aussen-, Sport- und Freizeitanlagen

1. Platzbenützung KR	Tagesnutzung bis zu 8 Stunden	Halbtagesnutzung bis zu 4 Stunden
1.1 Ganzer Platz	500.00	300.00
1.2 Eine Platzhälfte	300.00	150.00
2. Beleuchtung KR (nach Bedarf)	50.00	50.00

C. Weitere Räumlichkeiten der Gemeinde

1. Jugendlokal, ehemaliger Postraum etc.	Tagesnutzung bis 8 Stunden	Halbtagesnutzung bis 4 Stunden	Jahr, je BE pro Woche
1.1 Ortsvereine	50.00	40.00	200.00
1.2 Auswärtige Vereine	100.00	60.00	500.00
1.3 Einheimische Private	200.00	150.00	500.00
1.4 Nichteinheimische Private	250.00	200.00	

Spezielle Nutzungen sind in Artikel 9 Absatz 2 geregelt.

D. Waldhütte Halten

1. Waldhütte Halten mit Grillstelle

1.1 Ortsansässige Organisationen, einheimische Privatpersonen	50.00
---	-------

E. Material

1. Festtische und -Bänke

1.1 Ortsansässige Organisationen, Privatpersonen	Pro Tag und Garnitur	5.00
--	-------------------------	------

F. Aufwandgebühr für Nachreinigungen und Instandstellungen

Für Nachreinigungen und Instandstellungen durch das Hauswart- oder Werkhofpersonal wird die Aufwandgebühr 1 gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde Gerzensee verrechnet.

Genehmigung der Tarifordnung

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Gerzensee am 29. November 2025.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

E. Hossmann

R. Wälti